

Ieute disputiret werde, er alles und jedes mit schweren Kosten und process hinaus führen muß, und darben nicht des geringsten Schützes von Serenissimo Domino venditore, der so hochlich versicherten Eviction ohnerachtet, sich zeithero getrostet können.

### §. 25.

Alle diese Umstände, welche de verbo ad verbum, da es nothig und erforderlich wäre, mit unverwerflichen documentis bescheiniget werden können, werden folglich ein jedes unpassionirtes und Ehr-liebendes Gemüth convinciren, daß Anwaldts Herr Principal auch in hypothesi derjenige reiche Mann nicht sey, vor welchen er ausgeschrieben wird, vielmehr, wann auch seiner Frauen Vermögen noch zwen und mehrmahl so groß wäre, unter diesen Umständen er falliren und wider seinen Willen an seinen creditoribus ebensals zu nichts werden müste, wann ihm die Justiz gegen den Herrn Geheimden-Hof- und Cammer-Rath von Fischer nicht administrirt und dieser also mediante subhaftatione des Guts Liebenstein, nicht zur Zahlung obligiret würde.

### §. 26.

Und solches hoffet Anwaldts Herr und Frau Principalin werde desto weniger Anstand finden, da nicht allein die documenta gvarentiaria, res judicata und höchst-venerirliche Käyserl. Erkänntniſe vom 30. julii 1737. und 2. Maj. 1738. solches directo im Munde führen, als in denen beyden letztern die Execution Ohne Anstand und ohne sich aufhalten zu lassen, der Fürstl. Regierung anbefohlen, auch in Entstehung der gütlichen composition

ratione der ex parte creditorum gebethenen Execution oder sonst vid. höchst ven. nach Besfinden, so wohl gegen den Beklagten von Fischer, als gegen R. C. Concl. alle diejenige, so die heilsame Justiz zu hemmen etwa suchen mögten; die weitere Käyserl. Resolution, Ohne Anstand ergehen zu lassen.

allergnädigst versprochen worden;

### §. 27.

Sondern auch dasfern die oben indigitirte und in Exhibitis weiters ausgeführt und bescheinigte gewalthätige resistenz, wodurch er sich aller Käyserl. Gnade, rechtl. & exhib. sub 10. beneficiorum, und besonders eines pro re nata ohne dem unstatthaften moratorium Mart. seq. 1738. völlig verlustig gemacht, so ungestrafet hingehen solten, die Käyserl. und Landes u. dessen Behl. Fürstl. auctorität, nebst dem Credit des Landes, allen Gesetzen, guten Ord- nungen, und besonders des heil. Römisch. Reichs Executions-Ordnung sub nro. 36. usq. völlig umgestürzet und darnieder geworfen, Anwaldts Principal aber zu unend- lichen Seufzen, über den ihm hierdurch zugefügten irreparablen Schaden beweget werden würde.

### §. 28.

Inmassen bereits glaubhaft beygebracht ist, daß der Consensus ad alienandum dem Herrn von Fischer nur auf seine Person ertheilet, mithin, wenn derselbe die Sache bis zu seinem Tode trainirte, und wider die klare disposition der Rechte die nebst dem sub facto & resistantia debitoris impedirte Execution nicht pro præstita gehalten würde; Als denn Anwaldts Principal um seine völliche Forderung käme, die Frau Hofräthin Trierin aber an ihren Erb- und Kauff-Geldern, wider alles Recht und scher Kaufbrief. Willigkeit verkürzet würde.

### §. 29.